

(Z. B. Mithilfe der Schöffen bei der Erläuterung der grundlegenden Gesetze zum Schutze und zur Festigung unserer Ordnung unter den Werktätigen, bei der Erziehung der Werktätigen zur Kontrolle über die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit usw. — Einhaltung der öffentlichen Rechenschaftslegung durch die Schöffen entsprechend § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

5. Mitwirkung bei der Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen Volkspolizei, Justizorganen und Bevölkerung im Interesse der Vorbeugung und schnellen Aufklärung strafbarer Handlungen (z. B. Vorbeugung und Verminderung der Jugendkriminalität durch Mobilisierung der Lehrer und Eltern zur verstärkten Erziehungsarbeit, Einschaltung der Elternbeiräte, der PDJ, des DFD usw.);

Mithilfe bei der Bekämpfung der Trunkenheit von Kraftfahrern am Steuer; Mithilfe bei der Aufklärung schwerer Verbrechen usw.).

6. Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung von Bränden; breite Aufklärung der ländlichen Bevölkerung zum Schutz der Ernte:

Hilfe und Anleitung bei der Organisierung des Selbstschutzes (insbesondere in LPG, MTS, VEAB-Lagern usw., aber auch in Handwerksbetrieben, Wohnblocks u. a.);

Unterbreitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Einsatzfähigkeit der örtlichen Feuerwehren (Geräte, Fahrzeuge, Feuerlöscheinrichtungen usw.).

7. Unterstützung der Volkspolizei bei der Erziehung der Bevölkerung zu einer besseren Verkehrsdisziplin und zur Vermeidung von Unfällen in enger Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission für Verkehr (z. B. Mitwirkung bei der Durchführung von Verkehrserziehungswochen, bei der Durchführung von Kraftfahrerversammlungen über Fragen der Verkehrsdisziplin usw.).

8. Mithilfe bei der Popularisierung und Einhaltung der Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik und Erläuterung der Bedeutung der Personalausweise und Hausbücher.

Mitwirkung bei der Aufklärung der Bevölkerung, daß Verstöße gegen die Meldeordnung sofort den zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei mitzuteilen sind.

9. Unterstützung der Volkspolizei bei der Werbung freiwilliger Helfer durch die Erläuterung der diesbezüglichen Verordnung vom 25. September 1952 (GBl. S. 967).

Unterstützung der Gruppen freiwilliger Helfer in der Durchführung ihrer Aufgaben.

10. Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mithilfe bei der Popularisierung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze und zur Festigung unserer demokratischen Ordnung. Dabei müssen im Vordergrund stehen

- a) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) das Gesetz zum Schutze des Friedens,
- c) die Gesetze zum Schutze und zur Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

11. Mithilfe bei der Aufklärung der Werktätigen über ihr Recht, sich bei Verstößen gegen die demokratische Gesetzmäßigkeit an die Staatsanwaltschaften zu wenden (zweiter Abschnitt des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408)).

12. Mithilfe bei der Werbung neuer Studenten für die Fakultät Rechtswissenschaft der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft.

13. Durchführung regelmäßiger Aussprachen mit den Leitern der Volkspolizeidienststellen und der Justizorgane über die Bearbeitung und Auswertung der in ihren Dienststellen eingehenden Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen.

Mitwirkung bei der Beseitigung der aus der Analyse der Beschwerden hervorgehenden Mängel und Schwierigkeiten bzw. Mithilfe bei der Verwirklichung von Vorschlägen der Werktätigen.

Die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz haben mit dem Recht, Einsicht in Dokumente der Volkspolizei und Justizorgane zu fordern. Als Dokumente gelten Gerichts- und Notariatsakten, Register, Verhandlungskalender, Schriftgut in Justizverwaltungsangelegenheiten.

Die vorgenannten Organe entscheiden entsprechend ihren Dienstvorschriften in eigener Verantwortung, welches Material den Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz dürfen nicht in die Rechtsprechung der Gerichte eingreifen und auch keine Untersuchungen darüber anstellen, ob der Staatsanwalt auf Grund der Beschwerden der Bürger richtig entschieden bzw. den Strafantrag in richtiger Höhe im Gerichtsverfahren gestellt hat.

## Inhalt und Methode der Urteilsbegründung in Strafverfahren erster Instanz

Von HANS RANKE, Präsident des Kammergerichts, Abteilungsleiter im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, und RICHARD SCHINDLER, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Seit dem Erlaß des neuen Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Oktober 1952 beschäftigt verständlicherweise die Frage nach dem Inhalt und der Form der Urteilsbegründung die Rechtspraxis ebenso wie die Rechtswissenschaft<sup>1)</sup>.

Aus Anlaß des einjährigen Bestehens der neuen Justizgesetze hat T o e p l i t z<sup>1 2)</sup> die wichtige Feststellung getroffen, daß die Probleme unserer Praktiker bei der schriftlichen Urteilsbegründung sich weniger auf die Form und den Aufbau als vielmehr auf den Inhalt beziehen und daß es eine allgemeine Regel, ein starres Schema für den Aufbau der Gründe nicht geben kann<sup>3) 4)</sup>.

Für die Entwicklung einer neuen Form der Urteilsgründe erster Instanz sind die Urteilsbegründungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Re-

publik in seinen erstinstanzlichen Prozessen richtungweisend<sup>1)</sup>. Hier hat es vor allem die Methode des konkreten Herangehens an die einzelne Sache und der politisch-juristischen Begründung entwickelt und der Rechtsprechung die Grundsätze gezeigt, nach denen man bei der Darstellung und Feststellung des Sachverhalts, der Schilderung der Tat, der Persönlichkeit des Täters und seiner Motive, der historisch-politischen Hintergründe und der Ursachen des Verbrechens, seiner Folgen, seiner rechtlichen Beurteilung, der Feststellung des Vorsatzes, der Begründung der ausgesprochenen Strafe arbeiten muß. Wir wissen, welche Unterschiede natürlich zwischen den Sachen, die vor dem Obersten Gericht und denen, die vor den anderen Gerichten verhandelt werden, bestehen, und daß man die Form der Urteilsbegründungen aus den Beispielen des Obersten Gerichts nicht mechanisch auf eine Sache, z. B. wegen Betruges, Diebstahls oder Körperverletzung, die vom Kreisgericht zu entscheiden ist, übertragen kann. Aber für das Erlernen der richtigen Methode der Abfassung

1) vgl. NJ 1952 S. 511 und NJ 1953 S. 403, 698.

2) vgl. NJ 1953 S. 636.

3) vgl. auch Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Moskau 1951, Kap. „Inhalt und Form des Urteils“, S. 363 (russ.).

4) vgl. insbesondere OGSt Bd. 1 S. 7, 35, 45, 104 ff., Bd. 2 S. 14, 37; NJ 1952 S. 451, 490; NJ 1954 S. 8 ff. und 26 ff.